

## **LEBENSENDE - PALLIATIVPFLEGE**

### **Gesetz vom 16. März 2009 über Palliativpflege, Patientenverfügung und Sterbebegleitung**

(Freie Übersetzung, ohne Gewähr)

#### **Kapitel I - Recht auf Palliativversorgung**

##### **Art. 1 - Recht auf Palliativversorgung und Definition**

Jeder Mensch, der sich im fortgeschrittenen oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung befindet, unabhängig von deren Ursache, und der im Folgenden als "sterbender Mensch" bezeichnet wird, hat Zugang zu palliativmedizinischer Versorgung.

Die Palliativpflege ist eine aktive, kontinuierliche und koordinierte Pflege, die von einem multidisziplinären Team unter Achtung der Würde der gepflegten Person durchgeführt wird. Sie zielt darauf ab, alle physischen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Person zu decken und ihr Umfeld zu unterstützen. Sie umfasst auch die Behandlung von Schmerzen und psychischen Problemen.

Palliativpflege wird im Krankenhaus, in einer Vertragseinrichtung der Kranken- und Pflegeversicherung, oder zu Hause geleistet. Für Personen, die zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung betreut werden, ist die enge Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus zu gewährleisten. Die Versorgung durch die verschiedenen Kategorien von Leistungserbringern, die an der Pflege der Person beteiligt sind, wird in einem Pflegeheft festgehalten, dessen Form und Inhalt durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden, nachdem die Stellungnahmen der repräsentativen Vereinigungen der Leistungserbringer eingeholt wurden.

Der Staat sorgt für eine angemessene Ausbildung des medizinischen und pflegerischen Personals. Eine großherzogliche Verordnung legt die Organisation von spezifischen medizinischen Ausbildungen in Palliativmedizin für Ärzte und andere Gesundheitsberufe fest.

##### **Art. 2 - Ablehnung von unvernünftiger Beharrlichkeit**

Es ist weder strafbar noch kann eine zivilrechtliche Schadensersatzklage erhoben werden, wenn ein Arzt es ablehnt oder unterlässt, im fortgeschrittenen oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung, unabhängig von der Ursache, Untersuchungen und Behandlungen durchzuführen, die für den Zustand des Sterbenden unangemessen sind und die nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse dem Sterbenden weder Linderung noch Besserung seines Zustands noch Hoffnung auf Heilung bringen würden.

Die vorstehende Bestimmung lässt die Verpflichtung des Arztes unberührt, die im vorstehenden Artikel definierte palliativmedizinische Versorgung des Sterbenden entweder selbst zu leisten oder zu initiieren.

##### **Art. 3 - Nebenwirkung der Schmerzbehandlung**

Der Arzt ist verpflichtet, das körperliche und seelische Leiden eines Menschen am Lebensende wirksam zu lindern.

Wenn der Arzt feststellt, dass er das Leiden einer Person im fortgeschrittenen oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung, unabhängig von deren Ursache, nur durch eine Behandlung wirksam lindern kann, die den Nebeneffekt haben kann, das Lebensende zu beschleunigen, muss er die Person darüber informieren und ihre Einwilligung einholen.

#### **Kapitel II - Der Wille der Person am Lebensende und die Patientenverfügung**

##### **Art. 4 - Der Wille der Person am Lebensende**

Wenn der Sterbende, in der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Situation nicht in der Lage ist, seinen Willen in Bezug auf sein Lebensende, einschließlich der Bedingungen, der Begrenzung und des Abbruchs der Behandlung, und der Schmerzbehandlung gemäß dem vorstehenden Artikel, zu äußern, versucht der Arzt, den mutmaßlichen Willen des Sterbenden zu ermitteln.

Im Rahmen der Ermittlung dieses Willens zieht der Arzt die gemäß Artikel 5 benannte Vertrauensperson hinzu. Er kann jede andere Person hinzuziehen, die den Willen der Person am Lebensende kennen könnte.

##### **Art. 5 - Inhalt und Form der Patientenverfügung**

(1) Jeder Mensch kann in einer so genannten Patientenverfügung seinen Willen in Bezug auf sein Lebensende zum Ausdruck bringen, einschließlich der Bedingungen, der Begrenzung und Beendigung der Behandlung, und der Schmerzbehandlung nach Artikel 3, sowie der psychologischen und spirituellen Betreuung für den Fall, dass er sich im fortgeschrittenen oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Krankheit, unabhängig von der Ursache, befindet und nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

(2) Wenn der Verfasser einer Patientenverfügung zwar in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, aber das Dokument nicht selbst schreiben und unterschreiben kann, kann er zwei Zeugen bitten, zu bestätigen, dass das Dokument, das er nicht selbst verfassen konnte, seinen freien und informierten Willen ausdrückt. Die Zeugen geben ihren Namen und ihre Funktion an und fügen ihre Bestätigung der Patientenverfügung bei.

(3) Die Patientenverfügung kann die Benennung einer Vertrauensperson enthalten, die vom Arzt angehört werden muss, wenn die Person am Lebensende nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äußern.

(4) Die Patientenverfügung kann von ihrem Verfasser jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Patientenverfügung sowie etwaige Änderungen müssen vorbehaltlich des Absatzes 2 schriftlich niedergelegt, datiert und von ihrem Verfasser unterzeichnet werden.

#### **Art. 6 - Wirkung der Patientenverfügung**

(1) Der behandelnde Arzt muss die Patientenverfügung berücksichtigen, die in der Krankenakte hinterlegt ist oder von der er Kenntnis erlangt hat.

(2) Wenn eine Person am Lebensende in der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Situation nicht in der Lage ist, seinen Willen in Bezug auf die Bedingungen, die Begrenzung und den Abbruch der Behandlung, einschließlich der Schmerzbehandlung, zu äußern, und sofern nicht bereits eine Patientenverfügung in den ihm vorliegenden medizinischen Unterlagen enthalten ist, erkundigt sich der Arzt bei der Vertrauensperson, sofern eine solche benannt wurde, oder bei jeder anderen Person, von der er glaubt, dass sie von einer solchen Verfügung wissen könnte, ob eine solche vorliegt.

(3) Der Arzt beurteilt, ob die Vorhersagen der Verfügung der von der Person am Lebensende beabsichtigten Situation entsprechen, und berücksichtigt die Entwicklung des medizinischen Wissens seit der Abfassung der Verfügung.

(4) Wenn der Arzt vom Inhalt der Patientenverfügung abweicht, vermerkt er die Gründe dafür in der Krankenakte der Person am Lebensende und informiert die Vertrauensperson oder, falls es keine gibt, die Familie.

(5) Wenn die Patientenverfügung den Überzeugungen des behandelnden Arztes widerspricht, muss dieser in Absprache mit der Vertrauensperson oder der Familie die Person am Lebensende innerhalb von 24 Stunden an einen Kollegen überweisen, der bereit ist, die Verfügung zu respektieren.

#### **Art. 7 - Zugang zur Patientenverfügung**

Der Zugang zur Patientenverfügung steht auf Wunsch jedem Arzt offen, der eine Person im fortgeschrittenen oder im Endstadium einer schweren und unheilbaren Erkrankung betreut, unabhängig von der Ursache der Erkrankung. Der Verfasser einer Patientenverfügung kann die Patientenverfügung während eines Krankenhausaufenthalts selbst dem medizinischen oder pflegerischen Personal übergeben. Er kann die Patientenverfügung auch jederzeit seinem behandelnden Arzt übergeben.

Wenn die Patientenverfügung von der Person am Lebensende einem anderen Verwahrer übergeben wurde und dieser davon Kenntnis erlangt, dass beim Verfasser eine schwere und unheilbare Erkrankung, unabhängig von der Ursache, fortgeschritten oder im Endstadium ist, übergibt er die Patientenverfügung dem medizinischen Personal, das für die Person am Lebensende zuständig ist.

In jedem Fall wird die Patientenverfügung der Krankenakte oder - je nach Fall - der Pflegedokumentation beigelegt.

#### **Art. 8 - Ausführungsbestimmungen**

Eine großherzogliche Verordnung kann die Einrichtung eines zentralen Registers für Patientenverfügungen vorsehen. Sie bestimmt das Verfahren, nach dem die Registrierung sichergestellt wird, sowie die Modalitäten des Zugangs zum zentralen Register.

### **Kapitel III - Urlaub für die Begleitung von Menschen am Lebensende**

#### **Art. 9 –**

Das Arbeitsgesetzbuch wird in Buch II, Titel III, Kapitel IV unter der Überschrift "*Abschnitt 10.- Begleiturlaub*" durch die folgende Bestimmung ergänzt:

(...)

#### **Kapitel IV - Änderungs- und Schlussbestimmungen**

(...)